

Friedhofssatzung des Kirchenverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham

Satzung für die Friedhöfe des Kirchenverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und Art. 8 § 3 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913, zuletzt geändert am 15.02.1928, hat die Verbandsvertretung des Kirchenverbandes der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham am 19.06.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für die Friedhöfe des Kirchenverbandes der Kirchengemeinden Blexen und Nordenham in ihrer jeweiligen Größe. Die Friedhöfe umfassen zurzeit folgende Flurstücke:

Gemarkung Blexen:	Flurstück 33	Flur	5	9.548 m ²
	Flurstück 46/1	Flur	6	9.092 m ²
	Flurstück 46/21	Flur	6	14.555 m ²
	Flurstück 32	Flur	7 (ohne Kirchengebäude),	6.752 m ²
	Flurstück 33	Flur	7	791 m ²
	Flurstück 34/1	Flur	7	946 m ²
	Flurstück 34/3	Flur	7	1.189 m ²
	Gesamt:			42.873 m²
Gemarkung Nordenham:	Flurstück 114/1	Flur	2	14.648 m ²
	Flurstück 115/3	Flur	2 (anteilige Nutzung),	3.358 m ²
	Flurstück 1/1	Flur	8	14.326 m ²
	Flurstück 4/1	Flur	8	1.032 m ²
	Flurstück 2	Flur	8	1.048 m ²
	Flurstück 3/5	Flur	8	3.964 m ²
	Flurstück 29	Flur	10	262 m ²
	Flurstück 30	Flur	10 (ohne Kirchengebäude)	3.349 m ²
Gesamt:			41.987 m²	

Eigentümer der o. a. Flurstücke sind die jeweiligen Kirchengemeinden, die dem Kirchenverband per Friedhofsübertragungsvertrag die Flurstücke zur Verwaltung und Nutzung als Friedhof überlassen haben.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in den Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen oder Nordenham hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(3) Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches des Friedhofsträgers gelebt haben (z. B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Fortzug im Bereich des Friedhofsträgers wohnhaft waren.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Friedhofträgers.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe sind eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden von den Verbandsorganen (Verbandsvertretung und Vorstand) des Kirchenverbandes vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Kirchenverbandes (Friedhofsverwaltung). Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der örtlichen Friedhofsbüros und der Gemeinsamen Kirchenverwaltung.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Bestattungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde der Orte entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen mit Kinderwagen, Handwagen und Krankenfahrzeugen sowie den von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten Fahrzeugen, zu befahren,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
3. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden und kurz angeleinten Hunden, mitzubringen,
4. Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
5. Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
6. zu lärmern und zu spielen,
7. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten auszuführen,
8. von Bestattungsfeiern Fotos, Film-, Fernseh- oder Tonaufzeichnungen zu machen.

(4) Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen auf den Friedhöfen, z.B. von Grabdenkmälern und deren Verbreitung über den familiären Zweck hinaus – speziell die Einstellung in das Internet – sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen bedürfen einer besonderen Begründung. Vom Verbot ausgenommen sind historisch wertvolle Grabdenkmäler sowie Denkmäler, die sich auf Grabstellen befinden, die Personen des öffentlichen Lebens betreffen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf den Friedhöfen vereinbar sind.

(6) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofssatzung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Oberkirchenrat der Ev.- Luth. Kirche in Oldenburg. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.

(3) Handwerkliche Arbeiten sind bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vorher anzumelden.

(4) Der Oberkirchenrat kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(5) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Kirchenverband für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig vorher bei der zuständigen Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer darüber hinaus gestaltend mitwirken soll.

(3) Bei einer Bestattung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht durch den Grabstelleneinhaber nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Seelsorger festgelegt. Den Wünschen der Hinterbliebenen soll dabei nach Möglichkeit weitgehend entsprochen werden.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorbene Kinder 10 Jahre.

§ 9 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn ein berechtigter Grund vorliegt. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, ist neben der Genehmigung der Friedhofsverwaltung die Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde beizubringen.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Umbettungen von Leichen oder Urnen innerhalb der Friedhöfe sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(4) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Die Friedhofsverwaltung kann ihre Entscheidung vom Vorliegen des Einverständnisses weiterer verwandter oder verschwägerter Personen abhängig machen. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen. Die Genehmigung des Friedhofsträgers ist vorher einzuholen.

(6) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 10 Arten und Größen

(1) Grabstätten sind Reihengräber, Urnenreihengräber, Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen.

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

(4) In jedem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche bestattet oder Urne beigesetzt werden. Eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zu fünf Jahren dürfen in einem Grab bestattet werden.

(5) Urnen dürfen auch in Wahlgräbern für Erdbestattungen beigesetzt werden, und zwar bis zu vier in einem Grab. In einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab darf eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn der bereits Bestattete der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Verstorbenen war.

(6) Die Grabstätten haben mindestens folgende Größe:

a) Grabstellen für Erdbestattungen

von Kindern:

Länge: 1,00 m; Breite: 0,50 m

von Erwachsenen:

Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m

b) Urnengrabstellen

Länge: 0,50 m; Breite: 0,50 m

§ 11 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (§ 8) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Aufforderung zum Abräumen eines Reihengrabes wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte oder öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht.

§ 13 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 14 Reihengrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

- (1) Reihengrabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Angaben über den Bestatteten dürfen nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten im Rasenfeld.

§ 15 **Reihengrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen**

(1) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld werden für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Angaben über den Beigesetzten dürfen nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld.

§ 16 **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

Über das Nutzungsrecht wird ein Grabschein ausgestellt. An Stelle des Grabscheines genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(2) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit (§ 8) das noch laufende Nutzungsrecht der Grabstätte, so ist das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern und zwar für alle dazugehörigen Grabstellen. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

(3) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten:

- 1) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,
- 2) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister,
- 3) die Ehegatten der unter 2) bezeichneten Personen,
- 4) der Lebenspartner, der mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung des Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

§ 17 **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 18

Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Angaben über den Bestatteten dürfen nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Erdbestattungen.

§ 19

Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen

(1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer des Nutzungsrechts vergeben. Angaben über den Beigesetzten dürfen nur auf einem erdbündig mit der Rasenfläche verlegten Liegestein in angemessener Größe angebracht werden. Das Bepflanzen der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag und für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Bezahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung verlängert werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Wahlgrabstätten im Rasenfeld für Urnenbeisetzungen.

§ 20

Gemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen- und Urnenbeisetzungen

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind für Bestattungen vorgesehene Flächen, in denen Särgе und Urnen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle bestattet werden.

(2) Die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabdenkmals oder Gedenkzeichens sind nicht gestattet. Das Niederlegen von Grabschmuck ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle zulässig. Die Gestaltung und Pflege der Anlage ist Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Gemeinschaftsgrabstätten.

§ 21

Grabregister

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Bestatteten, der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 22 Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihren Gesamtanlagen gewahrt wird. Wegen den Gestaltungen im Einzelnen wird auf die dieser Friedhofssatzung anliegenden Richtlinien verwiesen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Weitergehende besondere Gestaltungsvorschriften für Teile der Friedhöfe werden in besonderen Bestimmungen geregelt.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen Instand gehalten werden.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für das Herrichten und Instandhalten der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(3) Bei einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.

(4) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 1 Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten das Grabmal entfernen und die Grabstelle einebnen lassen. Unberührt bleibt das Recht der Friedhofsverwaltung zur Rücknahme des Nutzungsrechts nach Art. 7 § 2 des Gesetzes betr. die Benutzung der Kirchenstühle und Grabstellen vom 16.12.1864 i. d. F. vom 07.02.1913/ 15.02.1928. Grabmale können nur gemäß § 23 entfernt werden.

(5) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(6) Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist möglich.

§ 23 Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Die Schriftart ist als Einzelbuchstabe im Maßstab 1 : 1 zu zeichnen. Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung zur Aufstellung eines Grabmales wird erst wirksam nach Prüfung des Entwurfs durch die Kirchliche Beratungsstelle für Friedhofskunst und wenn diese die Zustimmung der Friedhofsverwaltung mitgeteilt hat.

(2) Entspricht die Ausführung eines Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 25

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen und in ihrer Gestaltung mit dem christlichen Glauben vereinbar sein. Sie dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung der Friedhöfe bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Es darf nur die Signatur der Werkstatt unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben, gilt § 19 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch einen zugelassenen Gewerbetreibenden beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder die bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist er hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(6) Bei Gefahr im Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten, das Grabmal zu sichern. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

§ 26

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 24 handelt. Macht er bei einem Reihengrab von diesem Recht nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätte und bei Wahlgräbern innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch,

kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung veranlassen und frei über die Grabmale und sonstigen Anlagen verfügen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von dem Kirchenverband der Ev.-luth. Kirchengemeinden Blexen und Nordenham nicht zu leisten. Der Kirchenverband ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 27

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden nach Möglichkeit von dem Kirchenverband erhalten. Diese Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge bzw. Leihverträge abgeschlossen werden.

Abschnitt 6

Gebühren

§ 28

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29

Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 30

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofssatzungen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Blexen vom 01.04.2008 und der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordenham vom 01.11.2000 außer Kraft.

Nordenham, 19.06. 2013

Herbert Dannemeyer

Vorsitzender des Kirchenverbandes

Siegel

M.Kemper

Schiffführer